

RS Dsk 2002/3/8 K120.777/003- DSK/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2002

Norm

DSG 2000 §1 Abs1;

DSG 2000 §1 Abs2;

AußStrG §183 Abs1;

AußStrG §183 Abs2;

AußStrG §183 Abs3;

AußStrG §184;

JWG §37 Abs4;

1. AußStrG § 183 heute

2. AußStrG § 183 gültig ab 01.01.2005

1. AußStrG § 183 heute

2. AußStrG § 183 gültig ab 01.01.2005

1. AußStrG § 183 heute

2. AußStrG § 183 gültig ab 01.01.2005

1. AußStrG § 184 heute

2. AußStrG § 184 gültig ab 17.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

3. AußStrG § 184 gültig von 01.01.2005 bis 16.08.2015

1. JWG § 37 gültig von 10.07.2007 bis 30.04.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 69/2013

2. JWG § 37 gültig von 01.07.1999 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/1999

3. JWG § 37 gültig von 01.07.1989 bis 30.06.1999

Rechtssatz

[Die Beschwerde richtete sich gegen eine Bezirksverwaltungsbehörde als Jugendwohlfahrtsträger, die für Zwecke eines Unterhaltsverfahrens ohne Versuch einer Befragung des Kindesvaters Daten zu dessen Beschäftigungsverhältnis beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger ermittelt hatte.]

Aus den zitierten Gesetzesstellen und Gesetzesmaterialien (§§ 183f AußStrG, § 37 Abs 4 JWG) geht hervor, dass zuerst der Unterhaltspflichtige zu befragen ist und nur dann, wenn dies nicht zum Ziel führt, der Arbeitgeber oder der zuständige Sozialversicherungsträger zur Auskunft heranzuziehen ist. Dies entspricht auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach stets das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, wenn durch die Ermittlung (oder Übermittlung) von Daten in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen einer Person eingegriffen wird. Dieser Grundsatz wird daraus abgeleitet, dass Grundrechtseingriffe immer nur im absolut

notwendigen und verhältnismäßigen Umfang durchgeführt werden dürfen, sodass bei Alternativen immer jene Eingriffsform zu wählen ist, die die grundrechtlichen Interessen des Betroffenen am wenigsten gefährdet. Aus den zitierten Gesetzesstellen und Gesetzesmaterialien (Paragraphen 183 f, AußStrG, Paragraph 37, Absatz 4, JWG) geht hervor, dass zuerst der Unterhaltspflichtige zu befragen ist und nur dann, wenn dies nicht zum Ziel führt, der Arbeitgeber oder der zuständige Sozialversicherungsträger zur Auskunft heranzuziehen ist. Dies entspricht auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach stets das gelindeste zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist, wenn durch die Ermittlung (oder Übermittlung) von Daten in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen einer Person eingegriffen wird. Dieser Grundsatz wird daraus abgeleitet, dass Grundrechtseingriffe immer nur im absolut notwendigen und verhältnismäßigen Umfang durchgeführt werden dürfen, sodass bei Alternativen immer jene Eingriffsform zu wählen ist, die die grundrechtlichen Interessen des Betroffenen am wenigsten gefährdet.

Im gegenständlichen Fall gelangten Daten über den Unterhaltspflichtigen an Dritte, die Angelegenheiten seines Privat- und Familienlebens betreffen und daher schutzwürdig sind. Überdies sind sie allenfalls auch geeignet, eine negative Bewertung in den Augen des Dritten hervorzurufen. Die Befragung eines Dritten in Unterhaltssachen muss daher als nicht unerheblicher Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen gewertet werden, bei dem die schutzwürdigen Interessen der Unterhaltsberechtigten erst dann überwiegen, wenn die Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen unzureichend, unglaubwürdig, verspätet oder überhaupt nicht zu erlangen ist. (vgl. zu all diesen Ausführungen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 19.3.1997, GZ 120.523/9-DSK/97, ZfVBDat 1997/4) Im gegenständlichen Fall gelangten Daten über den Unterhaltspflichtigen an Dritte, die Angelegenheiten seines Privat- und Familienlebens betreffen und daher schutzwürdig sind. Überdies sind sie allenfalls auch geeignet, eine negative Bewertung in den Augen des Dritten hervorzurufen. Die Befragung eines Dritten in Unterhaltssachen muss daher als nicht unerheblicher Eingriff in schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen gewertet werden, bei dem die schutzwürdigen Interessen der Unterhaltsberechtigten erst dann überwiegen, wenn die Auskunft durch den Unterhaltspflichtigen unzureichend, unglaubwürdig, verspätet oder überhaupt nicht zu erlangen ist. vergleiche zu all diesen Ausführungen den Bescheid der Datenschutzkommission vom 19.3.1997, GZ 120.523/9-DSK/97, ZfVBDat 1997/4)

Dokumentnummer

DSKRS_20020308_K120777_003_DSK_2002_01

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at